



Amtsblatt für die Sennegemeinde Hövelhof

47. Jahrgang

30.03.2021

Nr. 9 / S. 1

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

I. Bekanntmachungstext

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Junkern Feld“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB sowie die Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung

Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 gem. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für das o. g. Bauleitplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

Zu dem o. g. Bauleitplanverfahren werden folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Der Bebauungsplan Nr. 48 „Junkern Feld“ wird als Entwurf beschlossen und die zugehörige Begründung als Entwurfsbegründung anerkannt.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu a) durchzuführen.

Die Anpassung des Flächennutzungsplanes zwischen Detmolder Straße und Strickstroot erfolgt für den Bereich des Bebauungsplanes im Wege der Berichtigung.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Neubaugebietes.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Planzeichnung dargestellt. Er wird verbindlich festgesetzt und begrenzt

im Nordwesten durch die Detmolder Straße
im Nordwesten durch die vorhandene Bebauung Detmolder Straße/Junkernallee
im Südosten durch eine fiktive Grenze auf dem Flurstück 280, Flur 7
im Südwesten durch eine fiktive Grenze auf dem Flurstück 280, Flur 7.

Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 48 „Junkern Feld“ wird mit der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich über die Bauleitplanung zu informieren und durch Stellungnahmen die Planung zu beeinflussen. Stellungnahmen können während der öffentlichen Auslegung schriftlich, zur Niederschrift oder auf elektronischem Wege unter info@hoevelhof.de geäußert werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können

- Auslegungsfrist:** vom 06.04.2021 – 07.05.2021 während der Dienststunden
- Ort:** Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schlossstraße 14 – Aushangbereich im Eingangsbereich und Foyer des Rathauses
sowie unter <https://www.hoewelhof.de/de/hoewelhof/bauen-und-wohnen/stadtplanung/bebauungsplaene.php>
- Auskünfte:** Bauamt, Frau Rütter, Tel. 05257/5009-148
Bauamt, Frau Krawinkel, Tel. 05257/5009-145

Die ausgelegten Planunterlagen sind für die Dauer der Beteiligung auch im Internet unter der Adresse www.hoewelhof.de im Bereich „**Bauen und Wohnen**“ in der Rubrik „**Bauleit- und Stadtplanung**“ unter „**Bebauungspläne**“ sowie über das BauPortal NRW www.bauportal.nrw unter der Rubrik „Bauleitplanung in Nordrhein-Westfalen/Bauleitpläne der Gemeinden in NRW“ einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen wird.

II. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende am 25.03.2021 vom Rat der Sennegemeinde Hövelhof beschlossene Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Junkern Feld“ gemäß § 13b BauGB wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, den 30.03.2021

Der Bürgermeister


Berens

